

	Einnahmen Ausgaben am		Überschuß
	Millionen DAA	Millionen DM	Millionen DM
für das Land Brandenburg ..	896,8	872,2	24,6
davon Haushalt des Landes	329,6	320,1	9,5
Haushalt der Kreise und Gemeinden	567,2	552,1	15,1
für das Land Mecklenburg ..	702,5	682,8	19,7
davon Haushalt des Landes	235,2	228,3	6,9
Haushalt der Kreise und Gemeinden	467,3	454,5	12,8

§ 4

Bestätigung der Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft

Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1952 werden bestätigt, und zwar:

- a) mit Abführung an den Staatshaushalt in Höhe von 3 925,1 Millionen DM
- b) mit Abführungen an den Direktorfonds in Höhe von 351,2 Millionen DM
- c) mit Zuführungen aus dem Staatshaushalt für die Erweiterung der volkseigenen Wirtschaft, insbesondere für Investitionen in Höhe von 4 019,5 Millionen DM

§ 5

Bestätigung des Haushaltsplanes der Sozialversicherung

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für das Jahr 1952 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	4 228,0 Millionen DM
Ausgaben	4 491,9 Millionen DM
Staatszuschuß aus dem Haushalt der Republik ..	263,9 Millionen DM

(2) Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1951 in Höhe von 88,4 Millionen DM bleibt als zweckgebundene Rücklage bestehen.

§ 6

Langfristige Kredite

(1) Der Plan für langfristige Kredite für das Jahr 1952 wird mit 445,0 Millionen DM bestätigt.

Davon werden für das Neubauernbauprogramm 200 Millionen DM bereitgestellt.

(2) Für die Finanzierung werden bereitgestellt:

aus dem Staatshaushalt.....	100,0 Millionen DM
aus Eigenmitteln der Banken	94,0 Millionen DM
aus den Einlagen bei den Kapitalsammelstellen.....	251,0 Millionen DM

§ 7

Finanzierung der Ausgaben der Länder, Kreise und Gemeinden

(1) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die Länder, Kreise und Gemeinden Steueranteile und Zuweisungen.

(2) Die Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer der volkseigenen Wirtschaft werden denjenigen Gebietskörperschaften in voller Höhe zugewiesen, in deren Haushalt die Finanzpläne einbezogen sind.

(3) Darüber hinaus erhalten die Länder im Jahre 1952 für ihren Landshaushalt vom Landesaufkommen der Verbrauchssteuern, der Haushaltsaufschläge, der Besitz- und Verkehrssteuern mit Ausnahme der nach den Absätzen 2 und 4 verteilten Steuern folgende Anteile zugewiesen:

Land	Besitz- und Verkehrssteuern • w/1	Verbrauchssteuern »/0	Haushaltsaufschläge »/2
Sachsen	33,2	—	—
Sachsen-Anhalt	29,1	—	—
Thüringen	28,2	5,0	5,0
Brandenburg	50,0	10,4	10,4
Mecklenburg	50,0	12,4	12,4

(4) Von den bei den Finanzämtern eingehenden Steuern erhalten die Länder zum Ausgleich der Haushalte der Kreise:

Land	Handwerkersteuer »/1	Einkommensteuer »/2	geplante Lohnsteuer »/3
Sachsen	100,0	46,3	50,0
Sachsen-Anhalt	100,0	92,5	100,0
Thüringen	100,0	100,0	100,0
Brandenburg	100,0	100,0	100,0
Mecklenburg	100,0	100,0	100,0

Die Ministerien der Finanzen der Landesregierungen verteilen die Steueranteile auf die Stadt- und Landkreise im Verhältnis zum Zuschußbedarf der einzelnen Stadt- und Landkreise, wie er vom Landtag gesetzlich festzustellen ist.

(5) Darüber hinaus erhalten die Länder für die zusammengefaßten Haushalte der Stadt- und Landkreise Zuweisungen, und zwar:

Land Thüringen	6,6 Millionen DM
Land Brandenburg.....	27,8 Millionen DM
Land Mecklenburg	100,8 Millionen DM

§ 3

Feststellung der Haushalte durch die Landtage, Kreistage und Gemeindevertretungen

Die Landtage werden ermächtigt, im Rahmen dieses Gesetzes ihre Haushalte festzustellen und die Haushalte der Stadt- und Landkreise sowie die kreisweise zusammengefaßten Haushalte der Gemeinden zu bestätigen.